ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Bitterorangen (Pomeranzen) an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/609/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Mai 1966, mit dem diese für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 150 Tonnen zum Zollsatz von 5 v. H. für Bitterorangen (Pomeranzen) der Tarifnummern ex 08.02 A I und A II des Gemeinsamen Zolltarifs — die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind — beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zur ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland Bitterorangen gleichmäßig zum Zollsatz 5 v. H. eingeführt; die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen 15 v. H. oder 20 v. H., je nach dem Zeitraum.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben vorgelegt:

(In Tonnen)

	1962	1963	1964	1965	1966 (1. Vierteljahr)
Einfuhren:					
Insgesamt	660	639	516	505	372
EWG (Italien)	491	362	419	419	
1. Vierteljahr	455	335	368	354	227
2. Vierteljahr	4	1	—	—	
3. Vierteljahr	—	—	—	—	
4. Vierteljahr	32	26	51	65	
Dritte Länder	169	277	97	86	
1. Vierteljahr	121	168	95	86	144
2. Vierteljahr	12	51	—	—	
3. Vierteljahr	22	56	—	—	
4. Vierteljahr	14	2	2	—	
Ausfuhren:	keine				

Die Gewährung von Zollkontingenten nach Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen

Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Konfitürenindustrie mit Bitterorangen sicherzustellen. Die Gewährung eines Zollkontingents in angemessener Höhe und zu angemessenem Zollsatz für Bitterorangen kann — soweit es die durch diese Entscheidung betroffenen Erzeugnisse betrifft — die Verwirklichung der Ziele der von der Gemeinschaft für den Sektor Früchte ausgearbeiteten gemeinsamen Politik nicht gefährden. Gründe dafür sind: das geringe Ausmaß des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Vergleich zu den in der Gemeinschaft zur Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen und die in dieser Entscheidung vorgesehenen ermäßigten Kontingentszollsätze. Im übrigen ist nicht zu befürchten, daß ein Zollkontingent in angemessenem Umfang den Verbrauch dieser Erzeugnisse derart anwachsen lassen könnte, daß dadurch die Entwicklung der Erzeugung gleichartiger Waren in der Gemeinschaft behindert werden könnte, denn Bitterorangen sind keine echten Konkurrenzerzeugnisse für die übrigen Früchte. Zwar ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht durch die Versorgungsbedingungen der betroffenen Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats verfälscht werden, doch ist diese Gefahr im vorliegenden Fall unerheblich, vor allem wenn man davon ausgeht, daß die beiden Mitgliedstaaten, die für das in Rede stehende Erzeugnis keine Zollkontingente beantragt haben, Italien und Frankreich, sich selbst versorgen können.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen günstig auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Seit 1962 beträgt die durchschnittliche Gesamteinfuhr des antragstellenden Mitgliedstaats für das in Rede stehende Erzeugnis rund 550 Tonnen; im übrigen sind die Einfuhren von Bitterorangen aus Drittländern seit dem Jahr 1964 immer weiter gesunken, um 1965 mit 86 Tonnen auf den niedrigsten Stand zu fallen, der je erreicht wurde. Im Lauf der ersten drei Monate des Jahres 1966 haben diese Einfuhren jedoch einen Stand von 144 Tonnen erreicht, und es scheint nicht ausgeschlossen, daß sie im Jahr 1967 auf einem Niveau von rund 150 Tonnen stehenbleiben werden. Unter diesen Umständen erscheint eine Kontingentsmenge von 150 Tonnen für das Jahr 1967 angemessen und läßt einen ausreichenden Spielraum für Einfuhren aus EWG-Ländern, vor allem, wenn man den Durchschnitt der Einfuhren seit 1962 berücksichtigt.

Bei der Festsetzung der Kontingentszollsätze ist die besondere Lage der betreffenden Erzeugnisse sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die im übrigen 1968 vollendet sein soll. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, daß der antragstellende Mitgliedstaat einen Beitrag leistet, der 40 v. H. des Abstandes zwischen dem nationalen Zollsatz vor der ersten Angleichung und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Tatsachen geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, die Kontingentszollsätze niedriger festzusetzen. Auf dieser Grundlage stellen sich die Kontingentszollsätze auf 11 v. H. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1967 sowie vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1967 und auf 9 v. H. für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober 1967.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben werden, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung eines Zollkontingents in der vorgenannten Höhe schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind, wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben dargelegten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet von Bitterorangen (Pomeranzen) der

Tarifnummern ex 08.02 A I und A II des Gemeinsamen Zolltarifs ein Zollkontingent in Höhe von 150 Tonnen zum Zollsatz von 11 v.H. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1967 sowie vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1967 und zum Zollsatz von 9 v.H. für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober 1967 gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Bitterorangen (Pomeranzen) an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg

(Der niederländische und der französische Text sind allein verbindlich)

(66/610/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 13. Juni 1966, mit dem diese für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 60 Tonnen zu den Zollsätzen von 4,5 bzw. 6 v.H., je nach dem Zeitraum, für Bitterorangen (Pomeranzen) der Tarifnummern ex 08.02 A I und II des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1962, d. h. also vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, hat die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion Bitterorangen zollfrei eingeführt; die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen je nach dem Zeitraum 15 bzw. 20 v.H.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1962	1963	1964	1965	1966
Einfuhren:	Angaben nicht verfügbar			Angaben nicht verfügbar(1)	Zollkontingent für 1966 am 31. 5. 1966 erschöpft: keine Einfuhren
Insgesamt		93	146		
— EWG		35	49		
davon Italien		34	49		
— Drittländer		58	97		
Ausfuhren:	geringfügig				

(1) Seit 1965 gleiche Rubrik wie Süßorangen.